Lernen im Lichte des Urheberrechts

Wie lernte man zu Bachs Zeiten komponieren? Im *Vollkommenen Capellmeister* (1739) von Johann Mattheson findet sich zu dieser Frage eine sehr interessante Ausführung:

§. 81.

Der locus exemplorum könnte wol in diesem Fall auf eine Nachahmung andrer Componisten gedeutet werden, wenn nur feine Muster dazu erwehlet, und die Erfindungen bloß imitiret, nicht aber nachgeschrieben und entwendet würden. Wenn endlich alles um und um kömmt, wird aus dieser Exempel-Qvelle, so wie wir sie hier nehmen, wol das meiste hergeholet: es ist auch solches nicht zu tadeln, wenn nur mit Bescheidenheit dabey verfahren wird. Entlehnen ist eine erlaubte Sache; man muß aber das Entlehnte mit Zinsen erstatten, d. i. man muß die Nachahmungen so einrichten und ausarbeiten, daß sie ein schöneres und besseres Ansehen gewinnen, als die Sätze, aus welchen sie entlehnet sind.

Und wie verhält es sich heute? Was würde ein noch lebender Komponist sagen, hielte man ihm vor, er hätte seine Gedanken aus einer anderen Komposition *entlehnt*?

Im juristischen Sinne ist eine Komposition Ausdruck des *individuellen menschlichen Geistes* und urheberrechtlich geschützt. Wie das zu verstehen ist, hat der Bundesgerichtshof dargelegt:

»Von sonstigen Erzeugnissen unterscheidet sich ein urheberrechtlich geschütztes Werk dadurch, dass es etwas Neues und Besonderes, von bisher Bekanntem zu Unterscheidendes darstellt und auf diese Weise dem individuellen menschlichen Geist Ausdruck verleiht. Charakteristische Merkmale des Werkes sind somit sein geistiger Inhalt, seine Ausdrucksform, und seine Individualität.«

Bundesgerichtshof: BGHZ 18, 175 ff.

Der erste Bach-Biograph Johann Nikolaus Forkel schrieb, dass Bach, um besser komponieren zu können, sich die Violinkonzerte des op. 3 von Antonio Vivaldi für Klavier eingerichtet hat. Darüber hinaus wählte er sich viele weitere Werke zur Bearbeitung aus, zum Beispiel von Giovanni Battista Pergolesi, Benedetto Marcello und Georg Philipp Telemann. Selbst eigene Kompositionen richtete er für andere Anlässe und Besetzungen immer wieder neu ein.

Ein schönes Beispiel dafür, wie Bach durch fremde Ideen zu einer Komposition angeregt wurde, lässt sich anhand der berühmten Passacaglia in c-Moll für Orgel studieren (→ S. 12). Aber auch für das Thema der Orgel-Fuge in g-Moll hatte Bach eine Inspirationsquelle: das holländische Tanzlied *Ik Ben gegroet*.

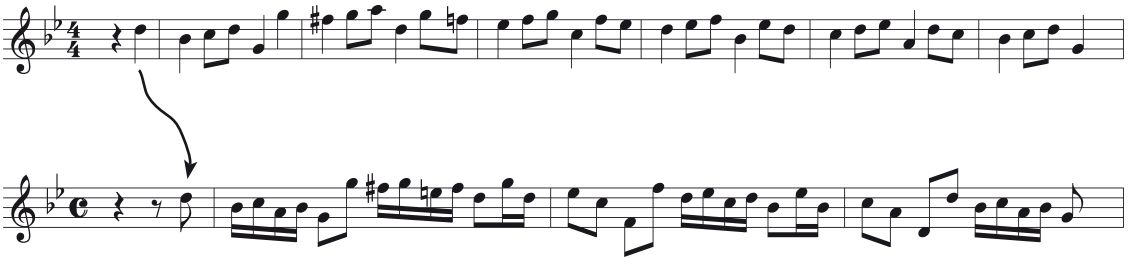

1 Diskutieren Sie den Inhalt des Zitats von Johann Mattheson und beziehen Sie ihn auf die Darlegung des Bundesgerichtshofs. Benennen Sie Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Verständnis einer Komposition.

2 Hören Sie sich den ersten Satz von Pergolesis *Stabat Mater* an und vergleichen Sie ihn mit dem Beginn des Psalms 51 *Tilge, Höchster, meine Sünden* BWV 1083 von Bach. Diskutieren sie anschließend die Höhe der Schöpfungsleistung Bachs. 03–04

3 Vergleichen Sie das Preludio der Partita in E-Dur BWV 1001 mit der Trauungskantate *Herr Gott, Beherrscher aller Dinge* BWV 120a. Bewerten Sie, ob es sich in diesem Fall um zwei selbstständige Werke handelt oder vielmehr um ein einziges Werk und seine Bearbeitung. 05–06

4 Versetzen Sie sich in die Lage eines Gutachters in einem Urheberrechtsprozess. Sollte der *geistige Gehalt* des Themas der g-Moll-Fuge (Beispiel unten) als individuelle Leistung Bachs bezeichnet werden oder hat er das Thema vom holländischen Tanzlied *Ik ben gegroet* (Beispiel oben) ›entwendet‹? Spielen und analysieren Sie die Melodien. Hören Sie sich das Thema und den Beginn der Fuge an. Markierten Sie anschließend alle Töne, die dem Tanzlied und dem Fugenthema gemeinsam sind. 07